

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Hessen  
am 18.12.2023 zu Regelungen im  
Anwendungsbereich der AVR.HN**

**Diakonie**   
**Hessen**

Diakonisches Werk  
in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der  
Diakonie Hessen

Sandra Boschke  
Geschäftsstelle  
Telefon: 069 7947-6290  
ark@diakonie-hessen.de  
www.ark-dh.de

**Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 18. Dezember 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 13/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Arbeitsrechtsregelung  
zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau  
vom 15. November 2018**

Die Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 15. November 2018 (ABI. EKHN 2018 S. 390), zuletzt geändert am 31. Juli 2023 (ABI. EKHN 2023 Ausgabe 9), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein Arbeitgeber kann zum Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit schriftlich beantragen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 18. Dezember 2023 beschlossene Erweiterung des Anwendungsbereiches in § 36a Absatz 1a vorzeitig umzusetzen, frühestens ab dem 1. September 2024. In dem Antrag ist anzugeben,

- a. für welchen Rechtsträger bzw. welche Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 die vorzeitige Umsetzung beantragt wird;
- b. ab welchem Zeitpunkt die vorzeitige Umsetzung für die Einrichtung bzw. den Rechtsträger in Kraft treten soll (nicht vor dem 1. September 2024).

Für den Fall, dass ein Arbeitgeber nach § 3 Absatz 1 vorgeht, kann der Antrag nach Abs. 6 auch auf den Zeitpunkt, zu dem die vorzeitige Entgelterhöhung nach Absatz 1 eintreten soll, vorgezogen werden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.